

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Luftsportverband Thüringen e. V.

und

alle Thüringer ATOs

Vollzug der VO (EU) Nr. 965/ 2012

Durchführung von Einführungsflügen durch ATOs und Luftsportvereine

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 26. August 2016 gelten für den nichtgewerblichen Flugbetrieb ausschließlich die flugbetrieblichen Bestimmungen des Anhangs VII der VO (EU) Nr. 965/ 2012.

Demnach dürfen Flüge gegen Entgelt ausnahmsweise auch ohne Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) durchgeführt werden, wenn es sich um sogenannte Einführungsflüge handelt.

Ein **Einführungsflug** bezeichnet jeden gegen Entgelt oder sonstige geldwerte Leistungen durchgeführten Flug,

- der mit einem anderen als technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeug durchgeführt wird und
- der von kurzer Dauer ist und
- der **von einer ATO oder einem Luftsportverein** durchgeführt wird und
- dem Zweck der Gewinnung neuer Flugschüler *oder* neuer Vereinsmitglieder dient und
- an demselben Flugplatz oder Einsatzort beginnt und endet und
- nach Sichtflugregeln am Tag durchgeführt wird und
- bei dem das Luftfahrzeug von der Organisation auf der Grundlage von Eigentumsrechten oder einer Anmietung ohne Besatzung (Dry Lease) betrieben wird und
- der keinen außerhalb der Organisation verteilten Gewinn erwirtschaftet und
- der bei Beteiligung von Nichtmitgliedern der Organisation nur eine unbedeutende Tätigkeit der Organisation darstellt und

Ihr Ansprechpartner:

Herr Littau

Durchwahl:

Telefon 0361 57 332 1498

Telefax 0361 57-332 1462

Sirko.Littau@

tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

520.3.31-3722

(bitte bei Antwort angeben)

Weimar

18.06.2025

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr

Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

- der von einer benannten Person beaufsichtigt wird, die für die Sicherheit verantwortlich ist.

Wie bereits oben aufgezeigt, kann ein Einführungsflug nur zwei unterschiedlichen Zwecken dienen, der Gewinnung neuer Flugschüler **oder** der Gewinnung neuer Vereinsmitglieder.

Gemäß ARO.OPS.300 i. V. m. NCO.GEN.103 Buchstabe d der VO (EU) 965/ 2012 kann die zuständige Behörde, in Ergänzung der bereits durch diese Verordnung definierten Voraussetzungen, zusätzliche Bedingungen für Einführungsflüge festlegen.

Hiernach legt das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Luftfahrtbehörde des Freistaates Thüringen mit Wirkung vom 18.06.2025 die nachfolgenden Bedingungen für Einführungsflüge fest, Diese sind in jedem Fall zu beachten.

1. Einführungsflüge zum Zweck der Gewinnung neuer Flugschüler – Durchführung durch eine ATO

- Es dürfen nur die gemäß ATO-Zeugnis (in der jeweils aktuellen Fassung) zugelassenen Fluglehrer eingesetzt werden.
- Es dürfen nur die gemäß ATO-Zeugnis (in der jeweils aktuellen Fassung) zugelassenen Luftfahrzeuge verwendet werden.
- Für das verwendete Luftfahrzeug muss eine Passagierhaftpflichtversicherung gemäß § 50 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 103 LuftVZO vorliegen.
- Für die Durchführung ist ein Verfahren festzulegen und dieses im Organisationshandbuch zu beschreiben.
- Die Flüge sind wie folgt zu dokumentieren: Name PIC, Eintragungszeichen verwendetes Luftfahrzeug, Anzahl Fluggäste, Dauer des Fluges und Einsatzort.

2. Einführungsflüge zur Gewinnung neuer Vereinsmitglieder – Durchführung durch Luftsportverein, der keine ATO ist

- Einführungsflüge dürfen nur durch Vereinsmitglieder, die Inhaber einer PPL mit mindestens 50 Flugstunden und 50 Starts und Landungen als PIC auf dem für Einführungsflüge festgelegten Mustern erfolgen.
- Für die Durchführung ist ein Verfahren festzulegen und dieses ist in den Vereinsunterlagen zu dokumentieren.
- Es sind Piloten festzulegen, welche die Einführungsflüge im Verein durchführen. Diese Festlegung ist zu dokumentieren.
- Es sind die Luftfahrzeuge festzulegen, mit welchen Einführungsflüge im Verein durchgeführt werden. Diese Festlegung ist zu dokumentieren.
- Es dürfen nur Luftfahrzeuge, die die Anforderungen gemäß M.A.201 h) bzw. ML.A.201 e) der VO (EU) Nr. 1321/ 2014 erfüllen, verwendet werden.

- Für das verwendete Luftfahrzeug muss eine Passagierhaftpflichtversicherung gemäß § 50 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 103 LuftVZO vorliegen.
- Die Flüge sind wie folgt zu dokumentieren: Name PIC, Eintragungszeichen verwendetes Luftfahrzeug, Anzahl Fluggäste, Dauer des Fluges und Einsatzort.
- Die Dokumentationen des festgelegten Verfahrens sowie der Festlegung der Piloten und Luftfahrzeuge sind an den Einsatzort mitzuführen.

Diese Festlegungen gelten ausschließlich für Einführungsflüge mit Flugzeugen und Hubschraubern.

Alle weiteren Regelungen der VO (EU) Nr. 965/ 2012 sind zwingend zu beachten.

Weiterführende Erläuterungen sind der Handreichung „*Hinweise zur Rechtslage bei der Durchführung von Flügen zur Beförderung von Fluggästen gegen Entgelt*“ zu entnehmen, welches im Internetauftritt des Thüringer Landesverwaltungsamtes abrufbar ist:

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr>

Reiter: *Bekanntmachungen und Aktuelles*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Littau

Sachbearbeiter Flugbetrieb

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt und gezeichnet)